



**Fachhochschule**  
**Lippe und Höxter**  
University of Applied Sciences

# **Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter**

**31. Jahrgang – 23. Dezember 2003 – Nr. 14**

**Satzung  
zur Änderung und Berichtigung  
der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge  
Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik und Wirtschaft  
an der Fachhochschule Lippe und Höxter  
(DPO HLPW)**

**vom 22. Dezember 2003**

**Satzung  
zur Änderung und Berichtigung  
der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge  
Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik und Wirtschaft  
an der Fachhochschule Lippe und Höxter  
(DPO HLPW)**

**vom 22. Dezember 2003**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW. S. 36), hat die Fachhochschule Lippe und Höxter die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik und Wirtschaft an der Fachhochschule Lippe vom 29.11.2002 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter, 2002, Nr. 17) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht**, im **Satzungstext** und in der **Anlage 1** wird der Begriff „Kreditpunkte“ durch den Begriff „Credits“ ersetzt; im **Satzungstext** wird das Wort „Gesamtkreditpunktezahl“ durch die Worte „Gesamtzahl der Credits“ sowie die Abkürzung „KP“ durch die Abkürzung „CR“ ersetzt.
2. Im **Satzungstext** und in der **Anlage 1** wird bei dem Fach „Werkstofftechnologie Metall/Kunststoff“ die Fach-Nummer 7131 durch die Fach-Nummer 6013 ersetzt.
3. **§ 3** wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation.“
  - b) § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sofern ein Prüfling die Vorprüfung, Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in einem sonstigen Studiengang der Fachhochschule Lippe und Höxter endgültig nicht bestanden hat, weil der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ist eine Einschreibung in einen Studiengang dieser Prüfungsordnung zu versagen, sofern das betreffende Prüfungsfach Pflichtfach in dem angestrebten Studiengang ist und dieses Fach in den Prüfungsordnungen des bisherigen Studiengangs und des angestrebten Studiengangs dieselbe Fach-Nummer hat.“
4. **§ 8** wird wie folgt geändert:

a) Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Absatz 7 Satz 1 und 2 sowie Absatz 8 gelten entsprechend, wenn eine Studierende oder ein Studierender von einem sonstigen Studiengang der Fachhochschule Lippe und Höxter in einen Studiengang nach dieser Prüfungsordnung wechselt bzw. zusätzlich ein Studium in einem oder mehreren weiteren Studiengängen dieser Prüfungsordnung aufnimmt, sofern die Fach-Nummer in der Prüfungsordnung des sonstigen Studiengangs und des neuen bzw. zusätzlichen Studiengangs identisch ist.“

b) Es wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Absatz 9 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Studierende in einem sonstigen Studiengang der Fachhochschule Lippe und Höxter und einem oder mehreren Studiengängen dieser Prüfungsordnung eingeschrieben sind, sofern die Fach-Nummer in der Prüfungsordnung des sonstigen Studiengangs und des Studiengangs nach dieser Prüfungsordnung identisch ist.“

c) Es wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, die im Rahmen von Studiengängen anderer Hochschulen erbracht wurden oder bei denen keine Identität der Fach-Nummern der zu Grunde liegenden Fächer besteht, und unterliegen die Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Konto für Prüfungsversuche, so werden je abgedeckter Prüfungsleistung zwei Versuche vom jeweiligen Konto für Prüfungsversuche (§ 11 Abs. 2) abgezogen, jedoch nur ein Versuch, sofern es sich um die letzte noch fehlende Prüfungsleistung handelt, die diesem Konto unterliegt.“

5. **§ 11** wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wird ein Konto für Prüfungsversuche des Grundstudiums mit einer Versuchsanzahl, die der doppelten Anzahl der im Grundstudium nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen entspricht (PV-Konto des Grundstudiums), angelegt sowie ein weiteres Konto für Prüfungsversuche des Hauptstudiums mit einer Versuchsanzahl, die der doppelten Anzahl der Summe der im Hauptstudium nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen in Pflichtfächern entspricht (PV-Konto des Hauptstudiums).“

b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

6. In **§ 22** werden vor den Worten „der Studierende“ die Worte „die oder“ eingefügt.

7. **§ 23** Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn in den in den speziellen Teilen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums (§§ 40 H, L, P bzw. W) jeweils die folgende Anzahl von Credits erworben worden ist:

Studiengang	Credits (CR)
Holztechnik	90
Logistik	88
Produktionstechnik	90
Wirtschaft	90

8. In § 29 Abs. 4 Satz 2 wird die Abgabe „§ 28 Abs. 2 Satz 5“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.

9. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplom-Vorprüfung im jeweiligen Studiengang bestanden ist und wenn in den studienbegleitenden Prüfungen des Hauptstudiums des jeweiligen Studiengangs nach Maßgabe der speziellen Teile dieser Prüfungsordnung (§§ 41 H, L, P bzw. W) jeweils die folgende Anzahl von Credits erworben worden ist

Studiengang	Credits (CR)
Holztechnik	90
Logistik	92
Produktionstechnik	90
Wirtschaft	90

sowie durch die Diplomarbeit und das Kolloquium 30 Credits erworben worden sind; handelt es sich um einen Studiengang mit Praxissemester müssen zusätzlich 30 Credits für das jeweilige Praxissemester erworben werden.“

10. § 33 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Fächer einschließlich Prüfungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung, die Wahlpflichtfächern oder Schwerpunktfächern des jeweiligen Studiengangs nach dieser Prüfungsordnung entsprechen, können in englischer Sprache durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Prüfungsordnung werden diese Fächer Zusatzfächern gleich gestellt, insbesondere findet Absatz 7 Anwendung; erbrachte Prüfungsleistungen in diesen englischsprachigen Fächern treten auf Antrag an die Stelle der entsprechenden Wahlpflichtfächer bzw. Schwerpunktfächer, es sei denn, der Prüfling hat in diesem Wahlpflichtfach bzw. Schwerpunktfach bereits die zulässige Anzahl an Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft. Das Fach mit der Fachnummer 7109 ist hiervon ausgenommen.“

11. § 36 H Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Gesamtstudienvolumen beträgt 180 Semesterwochenstunden, die sich auf den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich verteilen. Davon entfallen 168 Semesterwochenstunden auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich.“

12. **§ 39 H** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 werden die Worte „durch die Hochschule im Rahmen eines Praxissemester-Seminars und“ gestrichen.
- b) In Absatz 7 endet der Satz nach den Worten „...zweckentsprechend eingesetzt war.“, wobei vor „zweckentsprechend“ das Wort „und“ eingefügt wird.
- c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester werden 30 Credits erworben.“

13. Der Absatz 3 des **§ 36 L** wird gestrichen.

14. **§ 38 L** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Zeugnis einer Fachoberschule für Technik anderer fachlicher Schwerpunkte oder einer Fachoberschule anderer Fachrichtung erworben haben, müssen ein 13-wöchiges Praktikum „Technik“ und ein 13-wöchiges Praktikum „Wirtschaft“ ableisten, wobei ein Praktikum als Grundpraktikum und ein Praktikum als Fachpraktikum zu erbringen ist;“

- b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Grundpraktikum“ die Worte „bzw. das Fachpraktikum“ eingefügt; die Angabe „vier“ wird durch die Angabe „drei“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Die Absätze 4 bis 9 werden zu den Absätzen 3 bis 8.
- e) Im Absatz 3 (neu) werden vor dem Wort „Fachpraktikum“ die Worte „Grund- bzw.“ eingefügt.

15. **§ 39 L** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 werden die Worte „durch die Hochschule im Rahmen eines Praxissemester-Seminars und“ gestrichen.
- b) In Absatz 7 endet der Satz nach den Worten „...zweckentsprechend eingesetzt war.“, wobei vor „zweckentsprechend“ das Wort „und“ eingefügt wird.
- c) Absatz 10 erhält folgende Fassung:  
 „Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester werden 30 Credits erworben.“

16. § 40 L wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile

7121	Operations Research	6
------	---------------------	---

wird durch folgende Zeile ersetzt:

7108	Fachenglisch 1	4
------	----------------	---

- b) Nach der Tabelle wird folgender Satz 2 angefügt:

„In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Prüfung in dem Fach Fachenglisch 1 durch eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Sprache ersetzt wird.“

17. § 41 L wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile

7108	Fachenglisch 1	4
------	----------------	---

wird durch folgende Zeile ersetzt:

7121	Operations Research	6
------	---------------------	---

- b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Prüfung im Fach Fachenglisch 2 durch eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Sprache ersetzt wird.“

- c) In Absatz 2 wird beim Katalog der Wahlpflichtfächer folgende Zeile angefügt:

7133	Seminar zur Logistik	5
------	----------------------	---

18. Der Absatz 3 des **§ 36 P** wird gestrichen.

19. **§ 39 P** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 werden die Worte „durch die Hochschule im Rahmen eines Praxissemester-Seminars und“ gestrichen.

b) In Absatz 7 endet der Satz nach den Worten „...zweckentsprechend eingesetzt war.“, wobei vor „zweckentsprechend“ das Wort „und“ eingefügt wird.

c) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester werden 30 Credits erworben.“

20. **§ 40 P** wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile

7111	Statistik	4
------	-----------	---

wird gestrichen.

b) Nach der Zeile

7108	Fachenglisch 1	4
------	----------------	---

wird folgende Zeile eingefügt:

7109	Fachenglisch 2	4
------	----------------	---

c) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Prüfungen in den Fächern Fachenglisch 1 und Fachenglisch 2 durch gleichwertige Prüfungen in anderen Sprachen ersetzt werden.“

21. § 41 P wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Zeile

7109	Fachenglisch 2	4
------	----------------	---

durch folgende Zeile ersetzt:

7111	Statistik	4
------	-----------	---

b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 3 wird beim Katalog der Wahlpflichtfächer Technologie (W 1) folgende Zeile angefügt:

7134	Seminar zur Produktionstechnik	5
------	--------------------------------	---

22. Die **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

a) Die Spalte mit dem Text „der Übung des Fachs“ entfällt.

b) In die Tabelle werden - unter Berücksichtigung der alphabetischen Reihenfolge - folgende Zeilen eingefügt:

7133	Seminar zur Logistik	L	5	
7134	Seminar zur Produktionstechnik	P	5	

c) Die folgenden Zeilen werden gestrichen:

7137	Praxissemester-Seminar H	H	**	
7139	Praxissemester-Seminar L (fakultativ)	L	**	
7140	Praxissemester-Seminar P (fakultativ)	P	**	

d) Die Erläuterung „\*\* 30 KP für Praxissemester einschließlich Praxissemester-Seminar“ wird gestrichen.

## Artikel II

Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik und Wirtschaft an der Fachhochschule Lippe vom 29.11.2002 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter, 2002, Nr. 17) wird wie folgt berichtigt:

In § 43 Abs. 3 wird nach dem Text

- „- für das Sommersemester 2005 in das siebte oder ein höheres Fachsemester des Diplomstudiengangs Holztechnik an der Fachhochschule Lippe und Höxter eingeschrieben haben,“

folgender Text eingefügt:

„die im Sommersemester 2002 geltende Prüfungsordnung Anwendung. Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

(4) Soweit sich Studierende zum wiederholten Male für einen der Diplomstudiengänge Holztechnik, Logistik bzw. Produktionstechnik an der Fachhochschule Lippe bzw. Höxter eingeschrieben haben,“

### **Artikel III**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2002 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter veröffentlicht.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Änderungen zu Ziffer 20. sowie zu Ziffer 21. a) und b) mit Wirkung vom 1. September 2003 in Kraft. Studierende, die ihr Studium im Studiengang Produktionstechnik an der Fachhochschule Lippe und Höxter im Wintersemester 2002/2003 oder Sommersemester 2003 aufgenommen haben oder in diesen Semestern zur DPO HLPW gewechselt haben, können ihre Prüfungen nach Maßgabe der §§ 40 P, 41 P Abs. 1 in der bisherigen Fassung ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der geänderten Fassung der §§ 40 P, 41 P Abs. 1 schriftlich beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

### **Artikel IV**

Der Rektor wird ermächtigt, eine Neufassung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik und Wirtschaft unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt im Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Lippe und Höxter und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Produktion und Wirtschaft vom 16.07.2003 und 10.12.2003 ausgefertigt.

Lemgo, den 22. Dezember 2003

Der Rektor  
der Fachhochschule Lippe und Höxter

Prof. Dipl.-Ing. T. Fischer